

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Erfüllungserklärung für Wohngebäude im Bestand gemäß § 92 Absatz 2 Gebäudeenergiegesetz (GEG) (Änderungen im Sinne des § 48 Satz 1 GEG, wenn unter Anwendung des § 50 Absatz 1 und 2 GEG für das gesamte Gebäude Berechnungen nach § 50 Absatz 3 GEG durchgeführt werden) [ab 01.01.2024]

## 1 Angaben zum Gebäude

Gebäudetyp/Gebäudeteil	
Objektadresse	
Aktenzeichen der Behörde (sofern vorhanden)	
Datum der Fertigstellung	
Wenn § 22 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 und 3 zur Anwendung kommt: Der Wärme- oder Kältebedarf des Gebäudes wird durch gasförmige Biomasse gedeckt. (Die Bescheinigung nach § 96 Absatz 6 GEG ist innerhalb eines Monats nach Fertigstellung der zuständigen Behörde vorzulegen.)	

Version: Januar 2024 [1]

Bei Ein- und Zweifamilienwohnhäusern: Ein informatorisches Beratungsgespräch nach § 48 wurde durchgeführt.	
Die Einhaltung der Anforderungen ist in einem Energiebedarfsausweis nachgewiesen.	
Registriernummer des Energieausweises	
Datum des Energieausweises	
Der Energieausweis ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	
Durch den Ausstellungsberechtigten wurden die energetischen Eigenschaften des Gebäudes nach § 84 Absatz 1 GEG beurteilt.	
- vor Ort	
- anhand von Bildaufnahmen	
Nach § 50 Absatz 4 GEG wurden geo- metrische Abmessungen durch das vereinfachte Aufmaß ermittelt und/oder Erfahrungswerte für energetische Kennwerte verwendet.	

Sommerlicher Wärmeschutz eingehalten	
2 Befreiung von den Anforderunger	1
Das Gebäude wurde von den Anforde- rungen des § 48 GEG mit nachfolgender Begründung befreit. Der Bescheid ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung.	
Anwendung der Innovationsklausel gemäß § 103 GEG	
Gründe gemäß § 102 GEG	
3 Energetische Anforderungen Für Primärenergieberechnung verwende	ete Verfahren
Verfahren nach DIN 18599 (§ 20 Absatz 1 GEG)	
Verfahren nach § 31 GEG (Vereinfachtes Verfahren)	
anderes Berechnungsverfahren nach § 33 GEG. Art des Berechnungsverfah- rens	

## Spezifischer Jahres-Primärenergiebedarf

sfläche bezogener Transmissionswär-

## 4.1 Art der Wärmeversorgung

Hauptwärmeerzeuger Heizung	
weitere Wärmeerzeuger Heizung	
Hauptwärmeerzeuger Trinkwarmwasser	

Version: Januar 2024 [4]

weitere Wärmeerzeuger Trinkwarmwas- ser	
4.2 Art der Kühlung/Lüftung	
freie Lüftungsanlage	
Kälteerzeugungsanlage	
Nennleistung für den Kältebedarf [kW]	
Lüftungsanlage mit Wärmerückgewin- nung	
Lüftungsanlage ohne Wärmerückgewin- nung	
Fensterlüftung	
Die Maßnahme beinhaltet den Tausch der Heizungsanlage (Im Fall des Tauschs der Heizungsanlage sind 4.3 bzw. 4.4 auszufüllen).	
4.3 Maßnahmen zur Erfüllung der	Anforderungen nach § 71 Absatz 1 GEG
Hausübergabestation zum Anschluss an ein Wärmenetz nach Maßgabe des § 71b GEG	
Bestätigung des Wärmenetzbetreibers nach § 71b Absatz 1 und 2 GEG ist bei- gefügt und Bestandteil dieser Erklärung	

Version: Januar 2024 [5]

(freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend), § 96 Satz 2 Nummer 3 GEG	
Elektrisch angetriebene Wärme- pumpe nach Maßgabe des § 71c GEG	
Stromdirektheizung nach Maßgabe des § 71d GEG	
Die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach § 16 GEG werden um mindestens 30% unterschritten (siehe Punkt 3, Transmissionswärmeverlust - 30%).	
Wenn das Gebäude bereits über eine Heizungsanlage mit Wasser als Wärmeträger verfügt: Die Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz nach § 16 GEG werden um mindestens 45% unterschritten (siehe Punkt 3, Transmissionswärmeverlust - 45%).	
Keine Anforderungen an den baulichen Wärmeschutz, da es sich um ein Wohn- gebäude mit nicht mehr als zwei Woh- nungen handelt, von denen der Eigentü- mer eine Wohnung selbst bewohnt, § 71d Absatz 4 Nummer 2 GEG	
Solarthermische Anlage nach Maß- gabe des § 71e GEG	

Die Anlage ist nach den Vorgaben des § 71e GEG zertifiziert.	
Heizungsanlage zur Nutzung von Biomasse oder grünem oder blauem Wasserstoff einschließlich daraus hergestellter Derivate nach Maßgabe der §§ 71f und 71g GEG	
Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	
Die Nutzung fester Biomasse erfolgt in einem automatisch beschickten Bio- masseofen mit Wasser als Wärmeträger oder einem Biomassekessel, § 71g Nummer 1 GEG.	
Wärmepumpen-Hybridheizung bestehend aus einer elektrisch angetriebenen Wärmepumpe in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 1 GEG	
Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehal- ten. Die Abrechnung und Bestätigung	

nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwil- lige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	
Solarthermie-Hybridheizung bestehend aus einer solarthermischen Anlage nach Maßgabe der §§ 71e und 71h Absatz 2 GEG in Kombination mit einer Gas-, Biomasse- oder Flüssigbrennstofffeuerung nach Maßgabe des § 71h Absatz 4 GEG	
Die solarthermische Anlage ist nach den Vorgaben des § 71e GEG zertifiziert.	
Die Anforderungen an die Belieferung aus § 71f Absatz 2 bis 4 GEG und § 71g Nummer 2 bis 3 GEG werden eingehalten. Die Abrechnung und Bestätigung nach § 96 Absatz 4 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	
Andere Heizungsanlage, die die Anforderungen des § 71 Absatz 1 GEG in Verbindung mit den §§ 71b bis 71h GEG erfüllt	
Der Nachweis nach § 71 Absatz 2 Satz 2 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	

Dezentrale Warmwasserbereitung, die unabhängig von der Erzeugung von Raumwärme erfolgt	der	on d	g vor	n de	er Er				•	
Die dezentrale Warmwasserbereitung erfolgt elektrisch und wird elektronisch geregelt, § 71 Absatz 5 GEG.	nd v	ch un	trisch	unc	d wir	rd e	elek		•	1
4.4 Inanspruchnahme einer Überg	chn	spruc	anspr	ruch	ınah	nm	e ei	ner	Übe	erga
Für die Heizungsanlage wurde ein Lieferungs- oder Leistungsvertrag vor dem 19. April 2023 geschlossen und die Heizungsanlage wird bis zum Ablauf des 18. Oktober 2024 zum Zwecke der Inbetriebnahme eingebaut oder aufgestellt, § 71 Absatz 12 GEG.	i <b>stu</b> ! <b>3</b> g je w 024 nge	r Leis 2023 Inlage er 20 ne ein	der Le pril 20 gsanla tober 2 hme e	eist 023 age 202 eing	tung geso wird 24 zu geba	gsv chl d bi um uut	erti oss s zu Zwo	rag en u um / ecke	<b>vor</b> und Abla e de	iuf er
Mit flüssigem oder gasförmigem Brennstoff beschickte Heizungsan- lage nach § 71 Absatz 8 und 9 GEG (Hinweis: Es gelten die Anforderungen des EWärmeG BW.)	i <b>ck</b> satz n di	<b>eschi</b> 1 Abs jelten	besc 71 A s gelt	<b>chic</b> Absa ten d	c <b>kte</b> atz 8 die A	<b>He</b> B ur	<b>izu</b> nd 9	ngs GE	<b>an-</b> G	
Ein Beratungsgespräch mit einer fach- kundigen Person gemäß § 71 Absatz 11 GEG wurde durchgeführt.	gem	son ge	erson	n gei	mäß	8 §				
Heizungsanlage bei Neu- und Ausbau eines Wärmenetzes nach § 71j GEG		•								
Ein Vertrag nach § 71j Absatz 1 Nummer 1 GEG ist beigefügt und Bestandteil die-		•		•	-					

ser Erklärung (freiwillige Angabe - Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	
Heizungsanlage, die sowohl Gas als auch Wasserstoff verbrennen kann nach § 71k GEG	
Eine Unternehmererklärung nach § 96 Absatz 1 Nummer 11 GEG in Verbindung mit § 71k Absatz 1 und Absatz 7 GEG ist beigefügt und Bestandteil dieser Erklärung (freiwillige Angabe – Vorlage auf Verlangen der Behörde jedoch verpflichtend).	
5 Bauherr, Eigentümer Name:	
Straße und Hausnummer:	
Postleitzahl und Ort:	
Datum:	
Unterschrift Bauherr, Eigentümer: (Nicht erforderlich bei Einreichung in Textfo buch (BGB))	

## 6 Ausstellungsberechtigter nach § 88 Absatz 1 GEG

Hiermit bescheinige ich, dass die Änderungen entsprechend der Erfüllungserklärung durchgeführt wurden und die Anforderungen nach dem Gesetz zur Einsparung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien zur Wärmeund Kälteversorgung in Gebäuden (Gebäudeenergiegesetz – GEG) vom 8. August 2020 (BGBI. I S. 1728), das durch Artikel 18a des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBI. I S. 1237) sowie Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Oktober 2023 (BGBI. I Nr. 280) geändert worden ist, eingehalten wurden.

Name mit Berufsbezeichnung:
Straße und Hausnummer:
Postleitzahl und Ort:
Datum:
Unterschrift Ausstellungsberechtigter:
(Nicht erforderlich bei Einreichung in Textform gemäß § 126b BGB)

Die Erfüllungserklärung ist gemäß § 2 Absatz 2 Satz 4 GEG-Durchführungsverordnung (GEG-DVO) der zuständigen Behörde unverzüglich nach der Fertigstellung der Maßnahme vorzulegen.

Version: Januar 2024 [11]